

## SATZUNG DER ABDA – BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE e. V.

in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2016 in Berlin, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2017 in Berlin sowie zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.2022 in Berlin

### § 1

(1) <sup>1</sup>Die Bundesvereinigung bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände in der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie auf der Basis von Kammerbezirken organisiert sind. <sup>2</sup>Aus jedem Kammerbezirk kann neben der dortigen Apothekerkammer nur ein Apothekerverein/-verband Mitglied der Bundesvereinigung sein.

<sup>3</sup>Die Bundesvereinigung führt den Namen

„ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.“.

<sup>4</sup>Sie ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen.

<sup>5</sup>Ihr Sitz ist Berlin.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Bundesvereinigung können sich die Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände je zu einer Organisation (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern (Bundesapothekerkammer) und Deutscher Apothekerverband e. V.) zusammenschließen. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände sowie die ihrer Zusammenschlüsse werden durch die Zugehörigkeit zur Bundesvereinigung nicht beschränkt.

(3) <sup>1</sup>Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Bundesvereinigung insbesondere,

- a) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsorganisationen der Bundesvereinigung zu vermitteln, sie zu beraten und über alle für die Apothekerin/den Apotheker wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, des Arzneimittelwesens, des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu unterrichten,
- b) in allen Angelegenheiten von allgemeiner, über den Bereich einer Mitgliedsorganisation hinausgehender Bedeutung mit Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, welche mit Fragen der Arzneiversorgung zu tun haben, zu verhandeln,
- c) Beziehungen zur wissenschaftlichen Pharmazie sowie zu weiteren

- pharmazeutischen Organisationen des In- und Auslandes herzustellen und zu pflegen,
- d) die Zusammengehörigkeit aller deutschen Apothekerinnen und Apotheker zu wahren und zu pflegen,
  - e) auf einheitliche Grundsätze für die Tätigkeit der Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Hochschulen, Industrie und Behörden, für das Apothekenwesen und den Arzneimittelverkehr sowie für die Beziehungen der Apotheken zu den Trägern der Sozialversicherung hinzuwirken,
  - f) den Deutschen Apothekertag vorzubereiten und durchzuführen.

## § 2

<sup>1</sup>Organe der Bundesvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Geschäftsführende Vorstand.

## § 3

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet als das oberste Organ der Bundesvereinigung in allen wichtigen Fragen.
- (2) <sup>1</sup>Insbesondere berät und beschließt die Mitgliederversammlung über die Satzung, über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Hauptversammlung, über die Wahl und die Abberufung der gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie über die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen, über die Haushalts- und Kassenordnung, über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung sowie über rechtsgeschäftliche und sonstige rechtliche Verpflichtungen der Bundesvereinigung, soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes gegeben oder die Geschäftsführung entsprechend bevollmächtigt ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung besteht aus höchstens je vier Teilnehmern\* der einzelnen Mitgliedsorganisationen einschließlich der Geschäftsführer. <sup>2</sup>Die Bestellung der Teilnehmer ist Sache jeder Mitgliedsorganisation. <sup>3</sup>Mindestens ein Teilnehmer der Apothekerkam-

---

\* Diese Satzung verwendet die maskuline Form aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ohne damit diskriminieren zu wollen.

mern soll eine Apothekerin/ein Apotheker sein, die/der ihren/seinen Beruf in nichtselbständiger Stellung ausübt.

- (4) <sup>1</sup>Die Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung ist folgende: auf jeden Kammerbezirk entfallen sechs Grundstimmen, ferner auf je 100 Apothekerinnen und Apotheker jedes Kammerbezirks eine weitere Stimme. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Stimmen werden angebrochene 100 als volle 100 gezählt, sofern die Zahl 50 überschritten ist. <sup>3</sup>Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar eines jeden Jahres. <sup>4</sup>Soweit die Mitgliedsorganisationen eines Kammerbezirks über die Aufteilung der auf den Kammerbezirk entfallenden Stimmen keine einvernehmliche Regelung treffen, erfolgt die Aufteilung nach der Relation ihrer Stimmenzahlen in der Bundesapothekerkammer bzw. im Deutschen Apothekerverband e. V. entsprechend § 11 Abs. 4 S. 3 und 4.
- (5) <sup>1</sup>Die auf eine Mitgliedsorganisation entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Das Ergebnis geheimer Abstimmungen wird in ganzen Prozentsätzen bekanntgegeben.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an ihren Sitzungen Vertreter von Verbänden teilnehmen können, welche die Berufsinteressen von Apothekerinnen und Apothekern vertreten, die außerhalb öffentlicher Apotheken tätig sind.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitgliedsorganisationen oder Mitgliedsorganisationen, die 1/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung repräsentieren, dies verlangen.

#### § 4

- (1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung dient der berufspolitischen Willensbildung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse der Hauptversammlung sind für das Handeln der Bundesvereinigung und ihrer Organe verpflichtend, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 3 Abs. 2 gegeben ist.
- (3) <sup>1</sup>An jedem Deutschen Apothekertag findet eine Hauptversammlung nach Maßgabe dieser Satzung sowie der dafür geltenden Geschäftsordnung statt. <sup>2</sup>Die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Präsidenten. <sup>3</sup>Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Gesamtvorstand aufgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung obliegt den Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen in eigener Zuständigkeit bestellt werden. <sup>2</sup>Auf 200 Apothekerinnen und Apotheker jedes Kammerbezirks entfällt ein Delegierter. <sup>3</sup>Angebrochene 200 zählen als volle 200, wenn die Zahl 100 überschritten wird. <sup>4</sup>Stichtag für die Stimmberechtigung ist der 1.

Januar eines jeden Jahres. <sup>5</sup>Die Hälfte der Delegierten der Apothekerkammern sollen Apothekerinnen und Apotheker sein, die ihren Beruf in nichtselbständiger Stellung ausüben.

- (5) <sup>1</sup>Soweit die Mitgliedsorganisationen eines Kammerbezirks über die Aufteilung der auf den Kammerbezirk entfallenden Delegiertenstimmen keine einvernehmliche Regelung treffen, erfolgt die Aufteilung nach der Relation ihrer Stimmzahlen in der Bundesapothekerkammer bzw. im Deutschen Apothekerverband e. V. entsprechend § 11 Abs. 4 S. 3 und 4. <sup>2</sup>Eine Stimmübertragung auf einen anderen Delegierten desselben Kammerbezirks ist zulässig, jedoch kann ein Delegierter nicht mehr als zwei Stimmen vertreten.
- (6) <sup>1</sup>Im Rahmen der Hauptversammlung können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit Ausnahme des Geschäftsberichts Arbeitskreise stattfinden, in denen jede Apothekerin und jeder Apotheker das Wort ergreifen kann.

## § 5

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand berät und entscheidet in allen berufspolitischen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders entscheidet. <sup>2</sup>Der Gesamtvorstand beschließt insbesondere die Ziele und die Richtlinien der verbandspolitischen Arbeit. <sup>3</sup>In Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand bereitet er Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor. <sup>4</sup>Ein Sachverhalt ist vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, wenn Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen, die sechs Mitgliedsorganisationen repräsentieren oder mindestens 20 % der Gesamtstimmzahl der Mitgliederversammlung ausmachen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Gesamtvorstand gehören als geborene Mitglieder an: die Präsidenten der Landesapothekerkammern, die Vorsitzenden der Landesapothekervereine/-verbände und die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. <sup>2</sup>Ferner gehören dem Gesamtvorstand ohne Stimmrecht vier Apotheker an, die ihren Beruf in nichtselbständiger Stellung ausüben, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag mindestens einer Mitgliedsorganisation gewählt werden und von denen jeweils ein Mitglied als Krankenhausapotheker, Apotheker im Hochschuldienst, Industrieapotheker bzw. Apotheker im Öffentlichen Dienst oder bei der Bundeswehr tätig sein soll. <sup>3</sup>Für diese gelten § 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (3) Ist der Präsident einer Landesapothekerkammer oder der Vorsitzende eines Landesapothekervereins/-verbandes gehindert, an einer Sitzung des Gesamtvorstandes teilzunehmen, so kann er sich durch den Vizepräsidenten bzw. den Ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn der Geschäftsführende

Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließt oder mindestens sechs Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

- (5) Für die Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt hinsichtlich möglicher Interessenkonflikte die dieser Satzung beigefügte Anlage.

## § 6

- (1) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Bundesvereinigung. <sup>2</sup>Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle nach Maßgabe einer Geschäftsanweisung. <sup>3</sup>Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Beschlüsse der anderen Organe durchzuführen sowie den Deutschen Apothekertag vorzubereiten. <sup>4</sup>Der Geschäftsführende Vorstand hat dem Gesamtvorstand alle Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an: der Präsident, der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied, das den Apothekerberuf in nichtselbständiger Stellung in einer öffentlichen Apotheke ausübt; diese Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Ist der Präsident den Apothekerkammern zuzuordnen, muss der Vizepräsident aus dem Bereich der Apothekervereine/-verbände stammen und umgekehrt. <sup>3</sup>Ferner gehören dem Geschäftsführenden Vorstand als geborene Mitglieder an: die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes der Bundesapothekerkammer sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des Deutschen Apothekerverbandes. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sollen dem Vorstand einer Mitgliedsorganisation der Bundesvereinigung angehören. <sup>5</sup>Ändert sich der berufliche Status des nichtselbständig tätigen Mitglieds durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder Wechsel in ein anderes Berufsfeld, so erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten diesen in folgender Reihenfolge: der Vizepräsident oder analog zu § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Präsident der Bundesapothekerkammer oder der Vorsitzende des Deutschen Apothekerverbandes e. V.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Scheidet ein zu wählendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode. <sup>3</sup>Vorstandsmitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl weiter.
- (5) <sup>1</sup>Der Präsident setzt mindestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode den Termin für die Neuwahl fest und beruft zu diesem Termin die Mitgliederversammlung ein. <sup>2</sup>Mit der Einberufung werden die Mitglieder aufgefordert, bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin

der Mitgliederversammlung Vorschläge für den neuen Geschäftsführenden Vorstand einzureichen, die bis zu fünf Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten können.

- (6) <sup>1</sup>Die Mitgliedsorganisationen richten ihren Wahlvorschlag unmittelbar und persönlich an den Hauptgeschäftsführer, der die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen mit Friststellung einholt und sodann aus den Wahlvorschlägen den Wahlaufsatz erstellt. <sup>2</sup>Dieser muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie deren Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation der Bundesvereinigung. <sup>3</sup>Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, über die von den einzelnen Mitgliedsorganisationen gemachten Vorschläge gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. <sup>4</sup>Der Wahlaufsatz ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben bekannt zu geben. <sup>5</sup>Müssen Wahlen wegen Nichterreichens der erforderlichen Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 wiederholt werden, verkürzen sich die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge auf zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. <sup>6</sup>Der Wahlaufsatz ist in diesem Fall spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Rundschreiben den Mitgliedsorganisationen bekannt zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder das weitere Mitglied in nichtselbständiger Stellung auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedsorganisationen vor Beendigung ihrer Amtszeit abberufen, sofern sie mit Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen bedarf, einen Nachfolger wählt. <sup>2</sup>Der Antrag muss den Mitgliedsorganisationen unter Wahrung der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 mit der Tagesordnung angekündigt worden sein.
- (8) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. <sup>2</sup>Der Präsident und der Vizepräsident oder einer von beiden und jeweils ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Bundesvereinigung aktiv gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) <sup>1</sup>Über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung der Geschäftsstelle sowie über eilbedürftige Angelegenheiten entscheiden der Präsident der Bundesvereinigung, deren Vizepräsident, der Präsident der Bundesapothekerkammer, der Vorsitzende des Deutschen Apothekerverbandes e. V. sowie das weitere Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das den Apothekerberuf in nichtselbständiger Stellung ausübt und von der Mitgliederversammlung gewählt ist. <sup>2</sup>Auf § 6 Abs. 8 S. 2 wird verwiesen.
- (10) Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes im Innenverhältnis wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (11) <sup>1</sup>Ein Präsident kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amte zum

Ehrenpräsidenten ernannt werden. <sup>2</sup>Er hat das Recht, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

## § 7

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle vom Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3 rechtzeitig unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich oder durch Rundschreiben per E-Mail einberufen und von diesem, gegebenenfalls diesen, geleitet. <sup>2</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes muss, außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 S. 1, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.<sup>3</sup> Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung erfolgen. <sup>4</sup>Die Mitgliedsorganisationen sind mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung von dem Termin der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung zu unterrichten. <sup>5</sup>Anträge auf Änderung oder Erweiterung der vorläufigen Tagesordnung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hauptversammlung gestellt werden. <sup>6</sup>Die endgültige Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn in der Pharmazeutischen Zeitung zu veröffentlichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen und so viele Mitgliedsorganisationen vertreten oder Mitglieder bzw. Delegierte teilnehmen, dass auf sie jeweils mehr als die Hälfte aller Stimmen entfällt. <sup>2</sup>Weitergehende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse der Hauptversammlung, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. <sup>4</sup>Sonst gilt der Gegenstand der Beschlussfassung als abgelehnt. <sup>5</sup>Die Versammlung kann den abgelehnten Beschlussfassung erneut erörtern und zur Abstimmung stellen, wenn dem mindestens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen zustimmt, wobei eine Wiederaufnahme nur bis zum Ende der Beratung des Tagesordnungspunktes und vor Aufruf eines anderen Tagesordnungspunktes zulässig ist, es sei denn, alle an der ersten Abstimmung beteiligten Mitgliedsorganisationen stimmen einer späteren Wiederaufnahme zu. <sup>6</sup>Beschlussfassungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, eine Mitgliedsorganisation beantragt geheime Abstimmung. <sup>7</sup>Weitergehende Bestimmungen der Satzung

- bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Besteht im Einzelfall eine besondere Eilbedürftigkeit, kann ein Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes auch im Wege schriftlicher (auch per Telefax oder E-Mail) Abstimmung herbeigeführt werden, sofern keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. <sup>2</sup>Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sind zuvor alle für die jeweilige Entscheidung maßgeblichen Unterlagen in schriftlicher Form (auch per Telefax oder E-Mail) zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Ein dem Gegenstand und der Eilbedürftigkeit angemessener Termin für die beabsichtigte Beschlussfassung ist zu benennen. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist durch die Geschäftsstelle schriftlich zu dokumentieren. <sup>5</sup>Weitergehende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim durchgeführt. <sup>2</sup>Stehen bei Wahlen in einem Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht bei dem Wahlvorgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen oder wird das Quorum nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird unmittelbar unter den verbleibenden Kandidaten fortgesetzt. <sup>3</sup>Stehen bei einer Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand höchstens zwei Kandidaten zur Wahl, hat bei Stimmgleichheit oder sofern der Kandidat, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt, das Quorum nicht erfüllt, eine Wiederholung der Wahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Präsidenten unverzüglich für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der gescheiterten Wahl einzuberufen ist. <sup>4</sup>Sonstige Wahlen können im Rahmen derselben Mitgliederversammlung wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung.
- (6) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedsorganisationen zuzustellen. <sup>2</sup>In der Sitzungsniederschrift sind die anwesenden Mitgliedsorganisationen, der Verlauf der Sitzung, die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen und die Beschlüsse festzuhalten. <sup>3</sup>Die Sitzungsniederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Durch sie wird der Nachweis der ordnungsgemäßen Verhandlungen und Beschlussfassungen geführt.
- (7) <sup>1</sup>Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) <sup>1</sup>Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind wortgetreue Aufzeichnungen zu führen, die jeder Mitgliedsorganisation im Einzelfall zur Kenntnisnahme in der Geschäftsstelle zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>In der Pharmazeutischen Zeitung ist ein Bericht zu veröffentlichen.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und sonstigen Gremien haben über vertrauliche Informationen, Unterlagen und Sitzungsinhalte der Bundesvereinigung, die ihnen in Ausübung ihrer Mitgliedschaft oder ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind, – auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder ehrenamtlichen Tätigkeit – Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Die



Mitgliedsorganisationen sowie die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und sonstigen Gremien, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, sind der Bundesvereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### § 7a

- (1) Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit der Delegierten am Versammlungsort statt.
- (2) <sup>1</sup>Sollte eine Durchführung der Hauptversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein, kann der Präsident oder im Verhinderungsfalle dessen Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsorganisationen ist die Hauptversammlung in Fällen von Satz 1 auf einen Termin zu verlegen, zu dem die Hauptversammlung voraussichtlich wieder am Versammlungsort stattfinden kann. <sup>3</sup>Der Präsident oder im Verhinderungsfalle dessen Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, kann in Fällen von Satz 2 entscheiden, die Hauptversammlung abzusagen, wenn eine Durchführung am Versammlungsort innerhalb von 6 Monaten nicht möglich erscheint.

#### § 7b

- (1) Die Mitgliederversammlung findet unter Anwesenheit der Teilnehmer am Versammlungsort statt.
- (2) <sup>1</sup>Stimmausübungsberechtigt sind nur Teilnehmer von Mitgliedsorganisationen, die am Versammlungsort anwesend sind. <sup>2</sup>Nicht anwesenden Teilnehmern kann der Präsident oder im Verhinderungsfalle dessen Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, gestatten, der Versammlung elektronisch zu folgen.
- (3) <sup>1</sup>Sollte eine Durchführung der Mitgliederversammlung am Versammlungsort aufgrund von objektiven äußeren Umständen unmöglich sein oder aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen sein, kann der Präsident oder im Verhinderungsfalle dessen Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3, die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt dann nicht. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Möglichkeit sind Mitgliederversammlungen mit einer Beschlussfassung über die Auflösung der Bundesvereinigung nach § 13 Abs. 2.

### § 7c

1Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes können unter Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort oder ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. 2Näheres bestimmt der Präsident oder im Verhinderungsfalle dessen Vertreter in der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3.

### § 7d

- (1) 1Die Einladung zu einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. 2Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation dürfen nur zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung benutzt werden.
- (2) 1In einer Sitzung, an der im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen wird, muss technisch sichergestellt sein, dass die nach dieser Satzung Stimmausübungsberechtigten während der Sitzung die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Antrags- und Stimmrechte ausüben können. 2Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung Einzelne, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit die jeweilige Beschlussfähigkeit nicht entfällt.
- (3) 1In Sitzungen nach § 7 a) Abs. 2 Satz 1 und § 7 b) Abs. 3 Satz 1 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. 2Das elektronische System muss geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
- (4) 1Sitzungen nach § 7 a) Abs. 2 Satz 1, § 7 b) Abs. 3 Satz 1 und § 7 c) können aufgezeichnet werden. 2Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. 3Soweit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen.

### § 8

- (1) 1Die Geschäfte der Bundesvereinigung werden von der Geschäftsstelle nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes erledigt.
- (2) 1Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Bundesvereinigung bedarf die Geschäftsführung der Mitzeichnung des Geschäftsführenden Vorstandes nach Maßgabe von § 6 Abs. 8, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Geschäftsfüh-

rung im Einzelfall bevollmächtigt ist. 2Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.

- (3) 1Die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung ist zugleich die Geschäftsstelle der Bundesapothekerkammer und des Deutschen Apothekerverbandes e. V.

## § 9

1Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 8 Abs. 1 ist der Geschäftsführende Vorstand insbesondere zuständig für die umfassende Wahrnehmung der politischen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes gegenüber den Gesellschaften, die im Eigentum der Bundesvereinigung stehen. 2Er kann sich dabei treuhänderischer Gesellschafter bedienen. 3Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 10

- (1) 1Näheres zum Haushaltsplan und zur Rechnungslegung regelt die Haushalts- und Kassenordnung.
- (2) 1Der Haushaltsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden; sie dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Geschäftsführenden Vorstand der Bundesapothekerkammer sowie dem Geschäftsführenden Vorstand des Deutschen Apothekerverbandes e. V. nicht angehören, müssen jedoch Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Vorstandes einer Mitgliedsorganisation sein. 2Entfallen diese Voraussetzungen vor Ablauf der Wahlperiode oder legt ein Mitglied sein Amt im Haushaltsausschuss nieder, so erfolgt eine Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode. 3Bei Abstimmungen im Haushaltsausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses den Ausschlag.
- (3) 1Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sowie der Ausschüsse und sonstigen Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. 2Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten einen (echten) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird. 3Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands eine vom tatsächlichen Aufwand abhängige Aufwandsentschädigung. 4Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regelung für Kostenerstattung bzw. Zahlung von Aufwandsentschädigung geregelt, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Haushaltsausschusses beschließt.

## § 11

- (1) 1Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die sich aus den beschlossenen Haushaltsplanungen ergebenden Kosten nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 zu tragen.

- (2) 1Für die Umlegung der Kosten sind Berechnungsgrundlage die Gesamtumsätze der Apotheken des Bundesgebietes sowie der einzelnen Kammerbezirke. 2Der auf die Gesamtheit der Mitgliedsorganisationen eines Kammerbezirks entfallende Kostenanteil ergibt sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Gesamtumsatzes der Apotheken zu dem Gesamtumsatz der Apotheken des Bundesgebietes.
- (3) 1Scheidet eine Mitgliedsorganisation eines Kammerbezirkes aus, so ist deren Kostenanteil vom Gesamtkostenanteil des Kammerbezirks abzuziehen und auf alle Mitgliedsorganisationen ab dem Geschäftsjahr umzulegen, das auf das Wirksamwerden des Ausscheidens folgt. 2Der umzulegende Kostenanteil errechnet sich nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 Satz 2.
- (4) 1Eine Einigung über die Aufteilung der auf einen Kammerbezirk entfallenden Kosten unter den Mitgliedsorganisationen dieses Kammerbezirks, sowie deren Änderung oder Widerruf, ist der Bundesvereinigung von diesen Mitgliedsorganisationen bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr mitzuteilen. 2In sonstigen Fällen regelt sich die Kostentragungspflicht dieser Mitgliedsorganisationen für das folgende Geschäftsjahr gegenüber der Bundesvereinigung im Verhältnis zueinander nach der Relation ihrer Stimmzahlen in der Bundesapothekerkammer bzw. im Deutschen Apothekerverband e. V., wobei die auf jedes Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes e. V. entfallenden zwei Grundstimmen nicht berücksichtigt werden. 3Die Berechnung der Stimmzahlen der Mitgliedsorganisationen innerhalb der Bundesapothekerkammer ist dabei folgende: Auf je 100 Kammerangehörige, die approbierte Apotheker sind, entfällt je eine Stimme, wobei jede Mitgliedsorganisation mindestens zwei Stimmen hat und bei der Berechnung der Stimmen angebrochene hundert Stimmen als volle Hundert gezählt werden, sofern die Zahl fünfzig überschritten ist; Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Januar jeden Jahres. 4Die Stimmzahlen der Mitgliedsorganisationen innerhalb des Deutschen Apothekerverbandes e. V. berechnen sich wie folgt: Auf jedes Mitglied entfallen zwei Grundstimmen, ferner auf je hundert Mitgliedsapotheken je eine Stimme, wobei bei Berechnung der Stimmen angebrochene Hundert als volle Hundert gezählt werden, sofern die Zahl 50 überschritten ist; Stichtag für die Stimmenberechnung ist der 1. Juli jeden Jahres.
- (5) 1Die Beiträge sind vierteljährlich jeweils bis zum Quartalsende auf Anforderung zu zahlen.

## § 12

1Der Austritt aus der Bundesvereinigung ist gegenüber dem Verein, vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, schriftlich zu erklären und nur zum Jahresschluss mit einjähriger Kündigungsfrist zulässig. 2Der Austritt befreit nicht von der anteiligen Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Bundesvereinigung vor der Erklärung des Austritts eingegangen ist; diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Austrittserklärung durch die Eingehung neuer Verpflichtungen der Bundesvereinigung ausgelöst ist.

### § 13

- (1) 1Die Änderung des Satzungszwecks bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliedsorganisationen. 2Über sonstige Änderungen der Satzung der Bundesvereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen. 3Die Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt im Rahmen der Tagesordnung nach § 7 Abs. 1 rechtzeitig veröffentlicht war.
- (2) 1Über die Auflösung der Bundesvereinigung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen. 2Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt im Rahmen der Tagesordnung nach § 7 Abs. 1 rechtzeitig veröffentlicht war.
- (3) 1Bei Auflösung der Bundesvereinigung hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vermögens und über die Bestellung eines Treuhänders zur Durchführung der vermögensrechtlichen Abwicklung zu entscheiden.

#### **Anlage zu § 5 Absatz 5 der Satzung der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

Aus Gründen der Transparenz verpflichten sich die Mitglieder des Gesamtvorstandes, Interessenkonflikte anzuzeigen. Interessenkonflikte sind Situationen, die ein Risiko dafür schaffen, dass das professionelle Urteilsvermögen oder Handeln für die Bundesvereinigung durch andere persönliche Interessen unangemessen beeinflusst wird.

Ein anzeigepflichtiger Interessenkonflikt liegt beispielsweise dann vor, wenn

- a. das Vorstandsmitglied Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums
  - » einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
  - » einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder
  - » eines Vereins, eines Verbandes, einer Kooperation oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ist oder
- b. durch die Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird oder

- c. das Vorstandsmitglied Mitglied in einem Verein, einem Verband, einer Kooperation oder einem ähnlichen Zusammenschluss ist oder
- d. durch das Bestehen und/oder den Abschluss von Vereinbarungen, nach denen dem Vorstandsmitglied während oder nach der Beendigung der Tätigkeit für die Bundesvereinigung von einem Dritten bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden

und

und sich der Wirkungskreis des jeweiligen Unternehmens bzw. der Organisation bzw. im Fall des Buchstabens d. des Dritten mit dem der Bundesvereinigung überschneidet. Organisationen und Unternehmen, deren Wirkungs- kreis denjenigen der Bundesvereinigung betreffen, sind insbesondere Organisationen und Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, des pharmazeutischen Großhandels, der Krankenkassen, der pharmazeutischen Fachverlage, der Interessenvertretungen der Leistungserbringer und sonstigen Akteure im Gesundheitswesen einschließlich der Medien sowie Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen zur Bundesvereinigung oder den mit diesen verbundenen Einrichtungen und Unternehmen unterhalten.

Die Tätigkeiten und Mitgliedschaften nach Buchstabe a., c. und d. sind auch dann anzeigepflichtig, wenn sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit für die Bundesvereinigung nicht mehr ausgeübt werden bzw. nicht mehr bestehen, ihr Ende aber nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der Tätigkeit für die Bundesvereinigung zurückliegt.

Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Erwerb der Mitgliedschaft im Gesamtvorstand sowie nach Eintritt von Änderungen und Ergänzungen während der Zeit der Mitgliedschaft dem Präsidenten oder im Fall dessen notwendiger Vertretung dem Vizepräsidenten in schriftlicher Form einzureichen. Über den Inhalt der Anzeigen führt der Präsident ein Verzeichnis, in welches die Mitglieder des Gesamtvorstandes auf Verlangen zur Einsichtnahme berechtigt sind.

